

An die
Arbeitsinspektorate für den
1. bis 19. Aufsichtsbezirk

GZ: 461.205/31-IX/2/01

Wien, 11. Dezember 2001

Betreff: Bedienungsstiegen, -stege, Arbeitsplattformen auf maschinellen Anlagen;
Anwendung der Arbeitsstättenverordnung (AStV), BGBl. II Nr. 368/1998,
(Auslegungsfragen).

Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

In diesem Erlass wird die Anwendung der Arbeitsstättenverordnung (AStV), BGBl. II Nr. 368/1998, auf **große maschinelle oder verfahrenstechnische Anlagen**, wie Papiermaschinen oder Anlagen der Petrochemie, behandelt. Besonders hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen über Fluchtwege der AStV (v.a. Länge und Beschaffenheit) werfen diese Anlagen Probleme auf. Überdies ist auch noch zu beachten, dass diese Anlagen auch unter die Maschinen-Sicherheitsverordnung (MSV) fallen können, ihr Inverkehrbringen somit rechtmäßig erfolgt.

Getrennt nach den Sachverhalten Beschaffenheit von Verkehrswegen und Sicherstellung der Flucht ist zu unterscheiden:

1. Gestaltung der Verkehrswege

Vom Hersteller an der Maschine vorgesehene Aufstiege, Podeste und Arbeitsplattformen sind der Maschine zuzurechnen. Sie fallen nicht unter die Regelungen der AStV über die Beschaffenheit von Verkehrswegen (§§ 2 und 4 AStV). Diese Bauteile müssen den Anforderungen der MSV entsprechen (einschlägige harmonisierte ÖNORM EN ISO 14122: Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen).

2. Sicherstellung der Flucht im Gefahrenfall

Hier gelten die Anforderungen der §§ 17 bis 19 AStV. Bei maschinellen oder verfahrenstechnischen Anlagen oberhalb einer gewissen Größe ist es aber mitunter nicht möglich diese Anforderungen zu erfüllen. Die AStV enthält dafür keine adäquaten Regelungen, es werden somit Ausnahmen erforderlich sein. Bei den Ausnahmen muss die sichere Flucht von Arbeitnehmern im Gefahrenfall durch Ersatzmaßnahmen gewährleistet sein.

Da derartige Anlagen genehmigungspflichtig sein werden, können diese Ausnahmen im Genehmigungsverfahren mitbehandelt werden.

Diese Anfrage wurde von einem Arbeitsinspektorat im Intranet der Arbeitsinspektion (Management von Auslegungsfragen) gestellt.

Über die zentrale Frage hinaus stellte das Arbeitsinspektorat noch weitere Fragen, die hier beantwortet werden:

- Breite von Rettungswegen?

Der Terminologie der Norm und insbesondere der AN-Schutzvorschriften der BRD folgend, sind Rettungswege Verkehrswege, auf denen Personen gerettet oder geborgen werden können. Die erforderliche Breite ergibt sich aus dieser Anforderung. Die Rettungswege nach dieser Terminologie müssen nicht notwendigerweise mit den Fluchtwegen der AStV übereinstimmen.

- Welche Dimensionierung muss der freie Raum vor senkrechten Einstiegs- und Befahröffnungen aufweisen?

In Anlehnung an § 50 Abs. 2 AM-VO: "Vor senkrechten Einstiegs- und Befahröffnungen muss ein freier Raum mit einer Mindestdiefe von 1 m, oberhalb waagrechter Einstiegs- und Befahröffnungen muss ein freier Raum mit einer Mindesthöhe von 1 m vorhanden sein; der freie Raum muss das ungehinderte Einsteigen, Aussteigen und Bergen von Personen, erforderlichenfalls auch mit angelegtem Atemschutzgerät, rasch und sicher ermöglichen."

Über die Auslegung hinausgehende Informationen zur Fragestellung und den Erwägungsgründen des Zentral-Arbeitsinspektorats sind im Infotrail der Arbeitsinspektion Rubrik "Auslegungsfragen - offene Fragen" zu finden.

Mit freundlichen Grüßen!
Für den Bundesminister:
S z y m a n s k i

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: